

Leitern und Tritte müssen laut BGV D 36 (vormals VBG 74) regelmäßig geprüft werden.

§ 29

Regelmäßige Prüfung von Leitern und Tritten

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass eine von ihm beauftragte Person Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüft. **DA**
- (2) Versicherte müssen betriebsfremde Leitern und Tritte vor ihrer Benutzung besonders sorgfältig auf Eignung und Beschaffenheit prüfen.

DA zu § 29 Abs. 1:

Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen. Dies kann bei andauerndem, unter Umständen mit hoher Beanspruchung verbundenem Einsatz der Leitern eine tägliche Prüfung bedeuten. Unabhängig hiervon hat der Benutzer vor dem Gebrauch auf Eignung und Beschaffenheit der Leitern zu achten.

Als Maßnahmen, die das Erfassen aller Leitern bei der Prüfung sicherstellen, kommen z. B. das Nummerieren der Leitern und das Führen eines Leiterkontrollbuches in Frage.

Leiternprüfung nach BGV D 36 (vormals VBG 74)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beweisen seit vielen Jahrzehnten unsere Kompetenz im Fachgebiet Leitern und Gerüste.

Die Leiternprüfung wird seit jeher von den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und den Industrienormen begleitet.

Insbesondere **§ 20 BGV-D36 Absatz 1 und 2** verpflichtet Sie als Unternehmer „**schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung zu entziehen**“. Des Weiteren dürfen Versicherte „**schadhafte Leitern und Tritte nicht benutzen**“.

Laut **§ 29 Absatz 1** hat der Unternehmer dafür zu sorgen „**dass eine von ihm beauftragte und befähigte Person Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüft.**“

Als Leiternfachfirma bieten wir Ihnen an dieses Prüfung durchzuführen. Am Ende erhält jede Leiter eine Prüfplakette und ein Prüfblatt.

Wenn Sie Ihre Leitern, Tritte, Steigleitern, Gerüste oder Schachtleitern prüfen lassen wollen, fragen Sie uns.